



EU Green Claims Directive

„New criteria to stop companies from making misleading claims about environmental merits of their products and services.“

Impulsvortrag von Prof. Ursula Tischner,
econcept, Agentur für nachhaltiges
Design, u.tischner@econcept.org



53% of green claims give vague, misleading or unfounded information



40% of claims have no supporting evidence



Half of all green labels offer weak or non-existent verification



There are 230 sustainability labels and 100 green energy labels in the EU, with vastly different levels of transparency

Hintergrund

- Zu viel Greenwashing und unhaltbare Übertriebungen im Bereich der Nachhaltigkeits-Claims von Seiten der Unternehmen
- Unübersichtliche Label Landschaft mit vielen Labelsystemen mit schwachen Kriterien, die Umsetzung der Kriterien kaum überprüfen und kontrollieren.
- Verbrauchertäuschung



„Mit dem Produkt
verbundene CO₂-
Emissionen wurden
im Vergleich zu
2018 halbiert“

GCD in short:

Proposal for a Directive on substantiation and communication of explicit environmental claims (Green Claims Directive) adopted in March 2023 by EC

Goals:

Making green choices easier in the EU. Avoiding Greenwashing = companies giving a false impression of their environmental impacts or benefits to mislead consumers. Enhance environmental protection and accelerate the green transition towards a circular, clean, and climate-neutral EU.

How:

By formulating new criteria to stop companies from making misleading claims about environmental merits of their products and services and to improve quality of Eco-labels

Results:

Ensuring that environmental labels and claims are credible and trustworthy will allow consumers to make better-informed purchasing decisions. It will also boost the competitiveness of businesses striving to increase the environmental sustainability of their products and activities.



„Die Verpackung
besteht aus 30%
recyceltem
Kunststoff“

Anwendungsbereich 1

Die Direktive bezieht sich auf Claims, die

- auf freiwilliger Basis von Unternehmen gegenüber Verbrauchern gemacht werden,
- sich auf die Umweltauswirkungen, -aspekte oder -leistungen eines Produkts oder des Unternehmens selbst beziehen
- derzeit nicht durch andere EU-Vorschriften abgedeckt sind.



„Das Produkt
enthält 70 %
biobasierte
nachhaltige
Materialien“

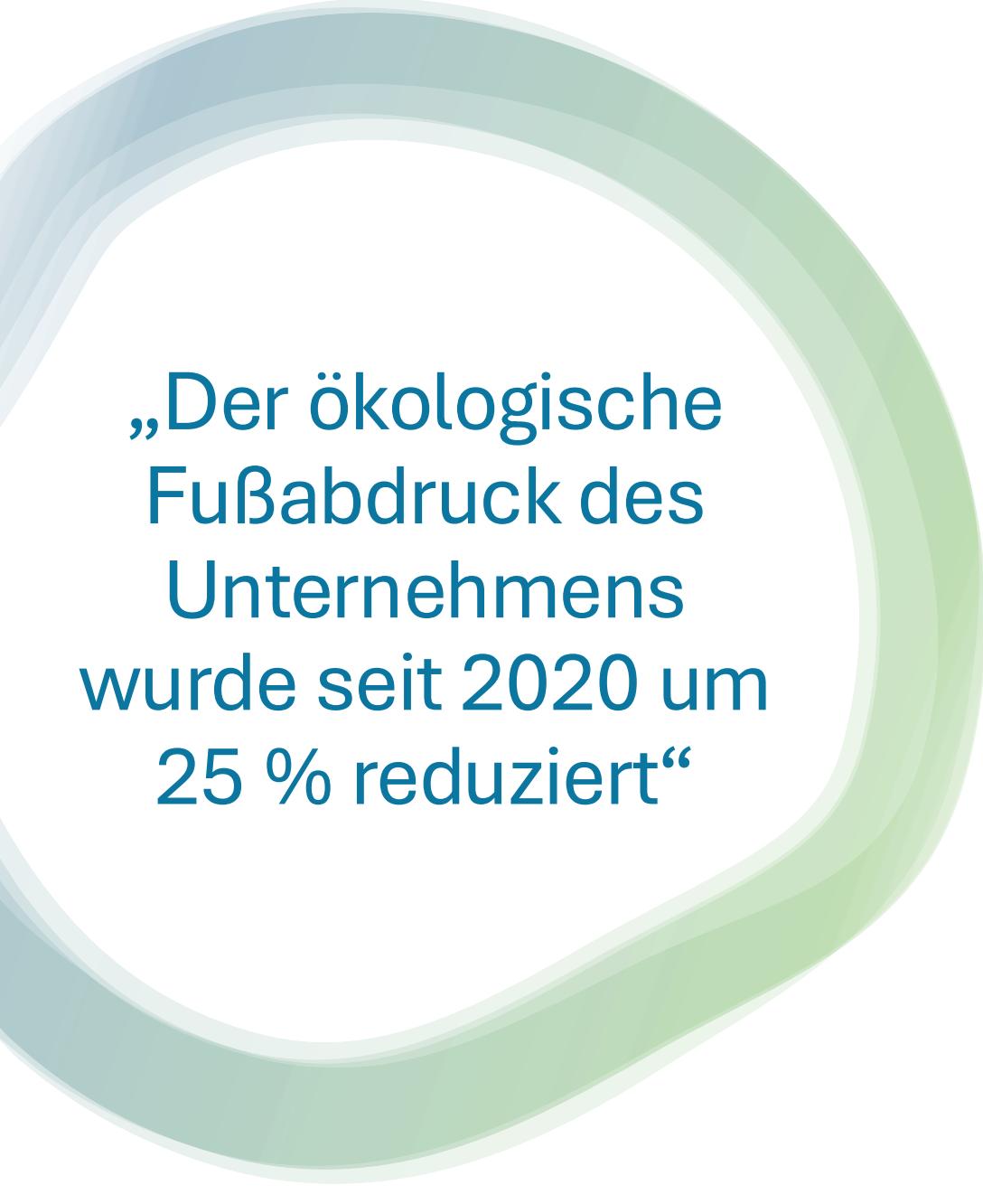
Anwendungsbereich 2

Die Direktive bezieht sich auf jede Einzelperson oder jedes Unternehmen in der EU, die bzw. das an kommerziellen Aktivitäten beteiligt ist. Auch

- **Kleine und mittlere Unternehmen:** sollten von ihrer nationalen Regierung Unterstützung bei der Einhaltung der Anforderungen erhalten.
- **Gewerbetreibende außerhalb der EU:** wenn sie explizite Umweltaussagen verwenden, die sich an EU-Kunden richten.

Ausgenommen:

- **Kleinstunternehmen** mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Umsatz von weniger als 2 Mio Euro, es sei denn, sie möchten eine Konformitätsbescheinigung erhalten.



„Der ökologische Fußabdruck des Unternehmens wurde seit 2020 um 25 % reduziert“

Maßnahmen

Um sicherzustellen, dass die Verbraucher zuverlässige, vergleichbare und überprüfbare Umweltinformationen über Produkte erhalten, enthält der Vorschlag

- klare Kriterien dafür, wie Unternehmen ihre Umweltangaben und -kennzeichnungen nachweisen müssen
- Anforderungen dafür, dass diese Angaben und Kennzeichnungen von einem unabhängigen und akkreditierten Gutachter überprüft werden müssen
- neue Regeln für die Verwaltung von Umweltkennzeichnungssystemen, um sicherzustellen, dass sie solide, transparent und zuverlässig sind.

Im Detail

Ausdrückliche Umweltaussagen sind nur dann zulässig, wenn sie durch die in der Directive vorgeschlagenen Nachweise gestützt werden.

Wenn die Umweltauswirkungen eines Produkts von der Art seiner Verwendung abhängen, sind klare Anweisungen für die richtige Verwendung erforderlich.

Behauptungen über künftige Vorteile sollten eine konkrete Frist enthalten.

Angaben zu den Gesamtumweltauswirkungen, die auf einer Kombination verschiedener Faktoren beruhen, erfordern eine offizielle EU-Berechnungsvorschrift.

Informationen über das Produkt oder das Unternehmen, das die Umweltaussage macht, müssen zusammen mit den Belegen, die sie stützen, leicht zugänglich sein. Diese Informationen sollten dem Produkt in physischer Form oder über einen Link, QR-Code oder ein ähnliches digitales Format beigefügt werden.

Diese Informationen sollten mindestens umfassen:

- Umweltaspekte, Umweltauswirkungen oder Umweltleistung, auf die sich die Angabe bezieht.
- Ggf. die einschlägigen EU Normen oder die einschlägigen internationalen Normen
- Zugrunde liegende Studien und Berechnungen
- Erläuterung, wie die Fortschritte erreicht wurden
- Konformitätsbescheinigung
- Bei Angaben zum Ausgleich von Treibhausgasemissionen: Umfang des Ausgleichs und Angabe, ob dieser Ausgleich durch die Verringerung oder Beseitigung von Treibhausgasen erfolgt
- Eine Zusammenfassung dieser Informationen in klarer und verständlicher Form für die Verbraucher, an die sich die Angabe richtet, und in mindestens einer der Amtssprachen des Landes, in dem die Angabe kommuniziert wird

Bei vergleichenden Angaben muss der Nachweis erbracht werden, dass die Umweltvorteile größer sind als beim Vergleichsprodukt und dass sie in den letzten fünf Jahren erzielt wurden.

Bei Verstößen

Jedes EU-Land muss eine „zuständige Behörde“ benennen, welche die Vorschriften dieser Richtlinie durchsetzt.

Einzelpersonen oder Organisationen können Händler, die gegen Vorschriften für Umweltangaben verstößen, bei der zuständigen Behörde melden.

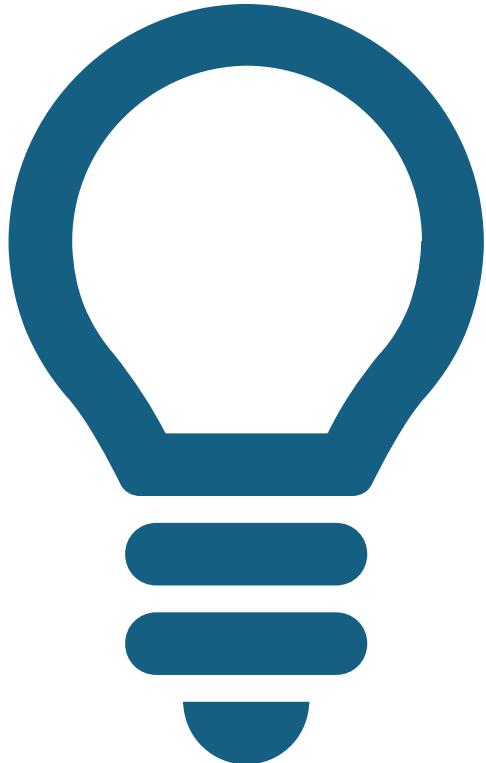
Jedes Land muss **Strafen für Verstöße** festlegen. Diese Strafen sollen so verhältnismäßig sein, dass sie die Wirtschaftsbeteiligten zur Einhaltung der Vorschriften motivieren. Z.B.

- **Geldstrafen:** Einbehaltung des Gewinns aus dem Verstoß, Strafen bei Wiederholungstätern höher.
- **Beschlagnahmung der Einnahmen:** Einzug der Einnahmen aus dem Verkauf der betreffenden Produkte.
- **Verbote:** Vorübergehendes Verbot (max. 1 Jahr) für das Unternehmen, **öffentliche Aufträge anzunehmen**.

Bußgelder richten sich nach der Größe des Unternehmens und seinen Einnahmen: Höchststrafe min. 4 % des Jahresumsatzes des Akteurs in dem betroffenen Land.



Key Take Aways



- Behauptungen über den Umweltnutzen von Produkten, Dienstleistungen oder Händlern müssen mit überprüfbaren Beweisen untermauert werden.
- Umweltzeichen müssen von einer akkreditierten und unabhängigen Stelle überprüft werden.
- Certificate of Conformity erforderlich: Konformitätsbescheinigung gibt an, dass die umweltbezogene Angabe von einem akkreditierten Gutachter geprüft wurde und garantiert, dass die Angabe oder das Label den Anforderungen der Richtlinie entspricht.
- Die einzelnen Regierungen der EU-Länder müssen ihre eigenen nationalen Gesetze erlassen, um diese Direktive umzusetzen.

Links und Quellen

- https://environment.ec.europa.eu/topics/circular-economy/green-claims_en#timeline
- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2023%3A0166%3AFIN>
- European Commission: Directorate-General for Environment, McGuinn, J., McNeill, A., Markowska, A., Martinez-Bris, I. et al., Environmental claims in the EU – Inventory and reliability assessment – Final report, Publications Office of the European Union, 2024,
<https://data.europa.eu/doi/10.2779/83089>



Success !

u.tischner@econcept.org

